



EuGH: Kein Schadenersatzanspruch für Krankheit durch Luftverschmutzung

Keine Staatshaftung bei Nichteinhaltung der Luftqualitäts-RL – den Bürger:innen steht lediglich die Möglichkeit zu, die Behörden zur Einhaltung der Grenzwerte zu verpflichten.

Eine Privatperson aus dem Ballungsraum Paris beehrte unter Berufung auf ihre durch anhaltende Luftverschmutzung hervorgerufenen Gesundheitsprobleme nicht nur das Setzen adäquater Abhilfemaßnahmen, sondern auch eine Entschädigung in Höhe von € 21 Mio..

Gestützt wurde dieses Begehren auf einen (offenkundigen) Verstoß gegen die Luftqualitäts-RL 2008/50/EG. Ohne Erfolg – wie der EuGH in der Entscheidung JP gegen Ministre de la Transition (**22.12.2022, C-61/21**) festhielt: Ein Staatshaftungsanspruch scheiterte bereits an der ersten Voraussetzung (Vorliegen eines Verstoßes gegen eine unionsrechtliche Norm, welche bezweckt, jemandem Rechte zu verleihen), da die Luftqualitäts-RL „nur“ ein allgemeines Ziel des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt verfolge. Sehr wohl müsse es einer natürlichen Person aber möglich sein, bei den nationalen Behörden die Setzung der unionsrechtlich geforderten Maßnahmen und das Erstellen eines Luftqualitätsplans zu erwirken.

Der Gerichtshof hielt zudem fest, dass Mitgliedstaaten nach nationalem Recht haften und bei dieser Bewertung Verstöße gegen Verpflichtungen aus der Luftqualitäts-RL allenfalls als haftungsbegründende Umstände berücksichtigt werden könnten.

Peter Sander und René Bruckner, Wien

(K)leben und leben lassen

Sie strapazieren Nerven und erhitzen die Gemüter, lenken aber auch viel Aufmerksamkeit auf die größte Krise unserer Zeit – Klima-Kleber:innen machen Österreichs Straßen unsicher (präziser: kurzzeitig etwas verstopfter als ohnehin). Die Protestierenden legen dabei ihre Finger gleich in mehrere Wunden: Die Klimawende existiert bislang hauptsächlich am Papier und während der CO₂-Ausstoß in den meisten Sektoren fällt, ist er im Verkehrssektor im Steigen begriffen. So legitim das Anliegen aus Sicht des Umweltschutzes ist, so legitim ist es auch, die angewandten Methoden kritisch zu hinterfragen.

Der Verstoß gegen diverse gesetzliche Vorschriften (deren Rechtfertigung durch die Versammlungsfreiheit zumindest nicht gesichert erscheint) mag zwar noch als unvermeidliche Folge zivilen Ungehorsams durchgehen. Mit den blockierten Autofahrenden kommen aber wohl die Falschen zum Handkuss. Die großen Stellschrauben werden durch politische Entscheidungsträger:innen gedreht. Hier wäre es wünschenswert, wenn auch die letzten „Fossilzeit-Kleber:innen“ ihre Blockadehaltung gegen die Klima- und Energiewende aufgeben würden. Denn die zügige und umfassende Dekarbonisierung braucht einen Schulterchluss von Politik, Wirtschaft und allen Bürger:innen – auch jenen, die noch Auto fahren.

Ihr NHP-Redaktionsteam



3 Minuten Umweltrecht – Der österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: Stromkauf „ab Hof“, mit Florian Stangl

3 Minuten Umweltrecht



UPCOMING: „Bescheid erhalten - was nun?“, mit Lisa Vockenhuber, **Release am 16.2.2023**

3MinutenUmweltrecht

Zahlen, die uns beschäftigen:

2

Die Regierung plant 2 neue Gesetze zur Beschleunigung der Energiewende. Während die Regierungsvorlage zur UVP-G-Novelle bereits heiß diskutiert wird (Martin Niederhuber berichtet dazu in diesem NHP News Alert), ist über das angekündigte „Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungs-Gesetz“ für Erzeugungsanlagen unter der UVP-Schwelle noch wenig bekannt. Wir halten Sie am Laufenden!



Energy Corner

Neue Abgaben für Stromerzeuger und für den fossilen Brennstoffsektor

In Umsetzung der **EU-Notfallmaßnahmenverordnung** zur Senkung der hohen Energiepreise wurden kürzlich zwei neue Bundesabgaben zur Deckelung der Überschusserlöse im Energie-sektor eingeführt: Der **Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S)** sowie der **Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKB-F)**.

1.EKB-S: Erlösobergrenze für Stromerzeuger

Ab 1.12.2022 wird für die Veräußerung von im Inland erzeugtem Strom aus Windenergie, Solarenergie, Erdwärme, Wasserkraft, Abfall, Braunkohle, Steinkohle, Erdölzeugnissen, Torf und Biomasse-Brennstoffen ausgenommen Biomethan, eine Obergrenze für Markterlöse in Höhe von € 140 je MWh festgelegt. Der EKB-S beträgt 90 % der Überschusserlöse (positive Differenz zwischen den erzielten Markterlösen und der Obergrenze) und ist vom Betreiber einer Erzeugungsanlage mit einer Kapazität von über 1 MW im Wege der Selbstberechnung an das Finanzamt abzuführen. Von der Abgabe sind verschiedene Veräußerungsvorgänge, wie etwa Strom zur Stützung der Netzstabilität, befreit. Gewisse begünstigte Investitionen

in erneuerbare Energien und Energieeffizienz können vom EKB-S in Form eines begrenzten Absetzbetrages abgezogen werden.

2.EKB-F: Solidaritätsabgabe für den fossilen Brennstoffsektor

Dem EKB-F unterliegen Unternehmensgewinne aus dem fossilen Brennstoffsektor. Betroffen sind Unternehmen, die im Inland Wirtschaftstätigkeiten im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich ausüben und mindestens 75 % ihres Umsatzes aus solchen Tätigkeiten erzielen. Sofern Gewinne solcher Unternehmen für das zweite Kalenderhalbjahr 2022 sowie für das Kalenderjahr 2023 (Erhebungszeiträume) den Durchschnittsgewinn der Jahre 2018-2021 um mindestens 20 % übersteigen, werden sie in Form des EKB-T zu 40 % abgeschöpft. Auch hier besteht die Möglichkeit, begünstigte Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz bis zu einem gewissen Grad von der Abgabe abzusetzen.

Anna Kenéz, Wien



Splitter

Förderung trotz Beginn der Arbeiten

Der Anzeffekt einer Energiebeihilfe kann nach jüngster EuGH-Rechtsprechung (15.12.2022, C-470/20) auch dann vorliegen, wenn der Förderantrag erst nach Beginn der Arbeiten am beihilfefähigen Vorhaben eingebracht wurde. Ein entsprechender Anreiz könne auch auf andere Weise sichergestellt werden, zB wenn die Investition nur aufgrund der Aussicht auf die Gewährung der Beihilfe getätigt wurde und ohne dieser die Tätigkeit eingestellt werden müsste. Achtung: die Entscheidung bedeutet nicht automatisch, dass die Vorgaben in EAG & Co zum Beginn der Arbeiten unbeachtlich wären! (FUJ)

Erneute Novelle des EAG

Mit der jüngsten **EAG-Novelle** wurde die Einhebung der Erneuerbaren-Förderpauschale auf das Jahr 2024 hinausgeschoben. Außerdem kam es noch zu diversen Klarstellungen im Gesetz, insbesondere in Bezug auf Biomasse-Anlagen. (EDC)

Neues zu Freiflächen-PV in NÖ

Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen größer 2 ha ist in NÖ nur innerhalb bestimmter Zonen vorgesehen. Welche Zonen dafür geeignet sind, regelt das **NÖ SekRop PV**, das am 30.12.2022 kundgemacht wurde. Erleichterungen sieht die am selben Tag kundgemachte Novellierung des **NÖ ROG** vor: Floating-PV sowie betriebseigene PV-Anlagen sind für die notwendige Widmung nicht auf die Zonierung angewiesen. (HAL)

Stromsparen: (gesetzliches) Gebot der Stunde

Mit dem **Stromverbrauchsreduktionsgesetz (SVRG)** werden finanzielle Anreize zur Minderung des Stromverbrauchs in den „peak hours“ gesetzt.

Die Notfall-VO (EU) 2022/1854 verpflichtet Österreich, den Stromverbrauch zu Spitzenzeiten vom 1.12.2022 bis 31.3.2023 um 5 % gegenüber den durchschnittlichen Spitzenzeiten im Zeitraum 1.12. bis 31.3. der Jahre 2017 - 2022 zu reduzieren. Die Spitzenzeiten sind Zeiten, in denen der Stromverbrauch, der nicht aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden konnte, durchschnittlich am höchsten war.

Neben der (offenkundig unverbindlichen) Anregung freiwilliger Maßnahmen kommt ein marktbasierendes Ausschreibungsverfahren zum Einsatz, an dem Entnehmer und Aggregatoren teilnehmen können, wenn sie in der Lage sind, ihren Verbrauch zu prognostizieren und zu reduzieren. Mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens, der Zuschlagserteilung, der Nachprüfung der Einsparung und der Auszahlung der Gebote wird die Übertragungsnetzbetreiberin APG betraut, die zu diesem Zweck Teilnahmeverträge mit gesetzlich umschriebenem Mindestinhalt mit den Bietern abzuschließen hat.

Gregor Biley, Graz

Regierungsvorlage UVP-G-Novelle 2023: Klima, Boden & Erneuerbare

Die UVP-G-Novelle 2023 ist nun endlich im Umweltausschuss des Nationalrats gelandet. Es geht (immer noch) um Erneuerbare und Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung; die EU-Beschleunigungs-VO (s. **NHP Sondernewsletter Jänner 2023**) wurde dabei allerdings ignoriert.

„Fast track“ für Erneuerbare

- Beschleunigung von „Vorhaben der Energiewende“: Wind, Wasser, Biomasse, Biogas, Speicher, Leitungen und (neu) Eisenbahnen; PV-Anlagen bleiben ausgenommen.
- Windkraftanlagen sollen nicht an fehlender Raumplanung scheitern: Hat ein Bundesland Vorrangs- oder Eignungsflächen ausgewiesen, schadet eine fehlende Flächenwidmung der Gemeinde nicht. Fehlt auch die Windenergieplanung des Landes, genügt die Zustimmung der Standortgemeinde.
- Vorhaben der Energiewende dürfen nicht am Landschaftsbild scheitern, wenn bereits vorher eine Strategische Umweltprüfung erfolgte.
- Gleichzeitig wird diesen Vorhaben ex lege ein hohes öffentliches Interesse attestiert.

Klima und Boden

- Begrenzung der Emission von Treibhausgasen nach dem Stand der Technik; ausgenommen sind dem Emissionshandel unterliegende Anlagen.
- Bodenschutzkonzept als Antragsunterlage (neu).
- Industrie- und Gewerbeparks, Einkaufszentren, Logistikzentren und Parkplätze: Einzelfallprüfungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden.

Verfahrensbeschleunigung

- Einwendungen müssen bei sonstiger Präklusion innerhalb der Auflagefrist erfolgen.
- Verfahrensgliedernde Fristen für Parteivorbringen mit Teil-Präklusionswirkung. Ergänzendes Vorbringen spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung.
- Beschränkung des Nachschiebens von Vorbringen beim Bundesverwaltungsgericht.
- Zulässigkeit von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Konzeptform.
- Technologische Weiterentwicklungen oder immissionsneutrale Änderungen bereits bewilligter UVP-Projekte sind bloß anzeigepflichtig.

Ausweitung der UVP-Tatbestände

- Die UVP-Tatbestände werden – aufgrund von Vertragsverletzungsverfahren, höchstgerichtlicher Judikatur, aber auch zur Umsetzung eines reduzierten Bodenverbrauchs – deutlich ausgeweitet – fast jede Branche ist betroffen!

Martin Niederhuber, Wien



Splitter

Steiermark: PV-Zonenplan kommt

Die Steiermärkische Landesregierung hat ihren Entwurf „Sachprogramm Erneuerbare Energie – Solarenergie“ vorgestellt. Insgesamt werden damit **824,55 ha Fläche** als Vorrangzone für größere Freiflächenanlagen (> 10 ha) vorgeschlagen. Der **Entwurf** sieht aber auch Ausschlusszonen sowie Größenbeschränkungen vor. Die Begutachtungsfrist läuft bis zum 23.3.2023. Näheres zum Entwurf des stmk. PV-Zonenplan finden Sie auf dem **Umweltrechtsblog!** (HAL)



Energierrechtliche Gespräche 2023

Gemeinsam mit dem RESOWI der Universität Graz und Univ.-Prof. Dr. Stefan Storr haben wir im die Energierrechtlichen Gespräche mit brandaktuellen Themen in die Steiermark gebracht. Florian Stangl und Manuel Planitzer sprachen zum Thema Energiepreise als Herausforderung für Versorger und Kunden.





Neuer Equity Partner

Florian Stangl forciert Nachhaltigkeits-, Klima- und Energierecht

Der NHP „Klimakrisengesetzesverstehler“ steigt als Equity Partner bei NHP Rechtsanwälte ein. Seit mehr als zehn Jahren fokussiert sich Florian Stangl auf Klima- und Energierecht und gilt damit in diesem Bereich als einer der Vorreiter in der Rechtsanwaltsbranche. Als Umweltrechtskanzlei hat NHP schon längst festgelegt in welche Richtung es gehen soll. Im Mittelpunkt stehen Projekte, die eine nachhaltige Zukunft ermöglichen. Mit Florian Stangl wird die Expertise noch weiter vertieft.

Reform des Energieeffizienzgesetzes

Das EnEffG 2014 soll durch das Energieeffizienz-G 2023 ersetzt werden. Die wesentlichen Inhalte des – lange erwarteten **Ministerialentwurfs** im Überblick:

- Die Vorreiterrolle des Bundes in Sachen Energieeffizienz soll ausgebaut und das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ gesetzlich verankert werden.
- Verpflichtungen für Energielieferanten entfallen: Bund (bzw. BIG) und Länder sind für die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen verantwortlich. Der Begutachtungsentwurf setzt auf eine Kombination aus strategischen und geförderten Maßnahmen. Mit der letzten **UFG-Novelle** wurden bereits erhebliche Mittel (€ 190 Mio. pro Jahr bis 2030) für Energieeffizienzmaßnahmen reserviert.
- Einsparverpflichtungen werden noch ehrgeiziger: Ein jährlicher Endenergieverbrauch von 920 Petajoule im Jahr 2030 soll nicht überschritten werden. Insgesamt sollen mindestens 650 Petajoule bis 2030 eingespart werden.
- Endenergieaudits bzw. Energiemanagementsysteme für große Unternehmen bleiben im Wesentlichen gleich.
- Die Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle wird durch die E-Control als Behörde ersetzt.

Matthias Fliedl, Wien

2.000 € für eine Dissertation im Umwelt- oder Technikrecht kassieren?

Chance nutzen und bis 25.2.2023 für das NHP-Dissertations-Stipendium bewerben.



JOBS BEI NHP

Du* möchtest mit deinem Know-how einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft leisten und deine Ideen einbringen? Dann bist du bei uns richtig.

Marketing-Manager:in
Voll- oder Teilzeit (ab 30 Std.), Wien

Rechtsanwaltsanwärter:in
Vollzeit, Wien

ALLE INFOS



www.nhp.eu
bewerben@nhp.eu

*Bei NHP sind wir auch mit dem Chef per du und das startet bei uns schon im Bewerbungsprozess.

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Reisnerstraße 53
1030 Wien

+43 1 513 21 24

office@nhp.eu

www.nhp.eu

SALZBURG

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33

salzburg@nhp.eu

www.nhp.eu

GRAZ

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Metahofgasse 16
8020 Graz

+43 316 207 383

graz@nhp.eu

www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum